

Verkündet  
am 23. Mai 1960  
Woitscheck, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

2202 052

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Erni Sch[REDACTED], St[REDACTED]-[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED],  
Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Willi S[REDACTED], St[REDACTED]-[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED],  
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1960 unter Mitwirkung  
des Senatepräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter  
Dr. Winkelmann, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stutt-  
gart vom 28. Januar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu  
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der - jetzt im Genossenschaftsregister gelöschte - Wohnverein M[REDACTED]straße e.G.m.b.H. in St[REDACTED] ("Genossenschaft") ließ auf eigenen Grundstücken von der - inzwischen in Konkurs gefallenen - Deutschen Treuhand Wohnbau GmbH ("Treuhand") Wohnhäuser errichten, in denen seine Genossen, darunter auch die Beklagte, Eigentumswohnungen erhielten.

Zur Finanzierung der Bauten hatte die Genossenschaft unter anderem bei der A[REDACTED] Lebensversicherungs-AG in St[REDACTED] ("A[REDACTED]") ein hypothekarisch gesichertes Darlehen aufgenommen. Im Zuge der Übertragung des Wohnungseigentums an die Genossen übernahmen diese die Schuld der Genossenschaft gegenüber der A[REDACTED] anteilig und ließen in ihren Wohnungsgrundbüchern entsprechende Hypotheken zugunsten der A[REDACTED] eintragen.

Im Innenverhältnis zur Genossenschaft war die Beklagte verpflichtet, die Schuld der Genossenschaft gegenüber der A[REDACTED] in Höhe eines Teilbetrages von 15.274 DM zu übernehmen. Tatsächlich übernahm die Beklagte gegenüber der A[REDACTED] aber nur eine Teilschuld von 7.600 DM und ließ nur in dieser Höhe in ihrem Wohnungsgrundbuch eine Hypothek zugunsten der A[REDACTED] eintragen. Mit einer weitergehenden Schuldübernahme durch die Beklagte war die A[REDACTED] nämlich nicht einverstanden, weil nach ihrer Auffassung das Wohnungseigentum der Beklagten für eine höhere Beleihung keine genügende Sicherheit bot.

Die restliche Schuld der Genossenschaft gegenüber der A[REDACTED] in Höhe von 7.674 DM (15.274 DM - 7.600 DM) übernahmen anstelle der Beklagten anteilig zwei andere Genossen (B[REDACTED] und Frau F[REDACTED]), deren Wohnungseigentum der A[REDACTED] genügende Sicherheit bot. In ihren Wohnungsgrundbüchern wurden entsprechende Hypotheken zugunsten der

- 3 -

A [REDACTED] eingetragen. Andererseits wurden im Wohnungsgrundbuch der Beklagten eine Höchstbetragshypothek von 6.154 DM für B [REDACTED] und eine von 1.351 DM für Frau F [REDACTED] eingetragen.

B [REDACTED] und Frau F [REDACTED] erwarben daraus, daß sie gegenüber der A [REDACTED] die Schuld anstelle der Beklagten übernommen hatten, gegen diese Ansprüche in Höhe von insgesamt 7.674 DM (B [REDACTED] 739 DM, Frau F [REDACTED] 6.935 DM) nebst 6 % Zinsen seit dem 1. Januar 1957, und zwar zu den gleichen Vertragsbedingungen, wie sie im Darlehensvertrag der Genossenschaft mit der A [REDACTED] enthalten waren.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1956 kündigte der damalige Verwalter der Wohngemeinschaft (K [REDACTED]) diese Ansprüche fristlos wegen Verzugs der Beklagten mit den laufenden Zins- und Tilgungsraten.

Später bezahlte der Kläger die Schuld von B [REDACTED] und Frau F [REDACTED] an die A [REDACTED]. B [REDACTED] und Frau F [REDACTED] traten ihm darauf ihre Ansprüche gegen die Beklagte ab. Das alles ist unstreitig.

Der Kläger hat mit der Klage von der Beklagten Zahlung der nach seiner Ansicht fälligen 7.674 DM nebst Zinsen, hilfsweise in Raten, begehrt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Sie hat die Fälligkeit der Klageforderung bestritten. Sie hält sich für befugt, die Zahlung zurückzuhalten, bis eine in ihrem Wohnungsgrundbuch zugunsten der Treuhand eingetragene Grundschuld von 13.000 DM gelöscht sei. Sie hat die Aufrechnung erklärt mit Schadensersatzforderungen, die sie aus dieser Grundschuldbestellung herleitet, sowie mit einem Kostenerstattungsanspruch, der ihr aus einem Vorprozeß gegen die Genossenschaft zusteht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Sie meint, der Kläger müsse sich als Verwalter der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ("Wohngemeinschaft", §§ 10, 26, 27 Wohnungseigentumsges.) die Einwendungen aus ihrem Rechtsverhältnis zur Genossenschaft entgegenhalten lassen; die Wohngemeinschaft sei praktisch Nachfolgerin der Genossenschaft, der Kläger nur Treuhänder der Genossenschaft oder der Wohngemeinschaft.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Klageforderung sei fällig. Die fristlose Kündigung K. vom 21. Oktober 1956 sei wirksam. Das Kündigungsrecht habe der Notariatspraktikant W. in Vollmacht der Beklagten dem Verwalter der Wohngemeinschaft vertraglich eingeräumt.

1) Die einschlägige Bestimmung der von W. im Namen der Beklagten abgegebenen Schuldübernahmeerklärung vom 1. Dezember 1955 lautet:

"Die Differenz von 7.674 DM ist auf der Wohnung eines anderen Wohnungseigentümers dinglich gesichert, der auch der A. gegenüber das erhöhte Schuldanerkenntnis abgegeben hat. Hinsichtlich dieses Differenzbetrags können die Rechte aus den Darlehensbestimmungen (insbesondere Ziff. 3 - Kündigung -) sowohl durch diesen anderen Wohnungseigentümer wie durch den Verwalter der Wohngemeinschaft M.straße ausgeübt werden."

Das Berufungsgericht hält diese Bestimmung für wirksam; denn wegen der auf dem Gebiet des Schuldrechts herrschenden Vertragsfreiheit könne - ebenso wie bei einem gegenseitigen Vertrag nach § 318 BGB die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen werden könne - auch die Herbeiführung der Fälligkeit durch Kündigung einem Dritten eingeräumt werden.

Die Revision erhebt gegen diese Rechtsauffassung keine Bedenken. Sie ist im vorliegenden Fall im Ergebnis auch zutreffend.

a) Allerdings ist das Kündigungsrecht als akzessorisches Gestaltungsrecht nicht für sich allein ohne das Hauptrecht abtretbar (vgl. Staudinger BGB 9. Aufl. § 413 II 2 b d; Einl. I 2 e vor § 398; § 399 I 3). Auch liegt der vom Berufungsgericht erwähnte Fall, daß die Vertragsparteien die Bestimmung der Leistungszeit einem Dritten überlassen, dem hier gegebenen Sachverhalt nicht gleich.

b) Um eine bloße Abtretung des Kündigungsrechts bei der es einer Mitwirkung des Schuldners (hier der Beklagten) nicht bedurft hätte, handelt es sich jedoch hier nicht. Das Berufungsgericht ist vielmehr der Auffassung, daß zwischen der Beklagten und ihren Gläubigern B. und Frau F. vertraglich vereinbart worden ist, auch der Verwalter der Wohnungsgemeinschaft solle im eigenen Namen kündigen können, er solle zur Ausübung des den Gläubigern B. und Frau F. zustehenden Kündigungsrechts ermächtigt sein. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß W. die gleiche Vollmacht wie von der Beklagten auch von den übrigen Wohnungseigentümern, also auch von B. und Frau F., besaß.

c) Ein Gläubiger kann unter gewissen Voraussetzungen im Wege einseitiger Ermächtigung (§ 185 BGB) ohne Mitwirkung des Schuldners sein Kündigungsrecht einem Dritten zur Ausübung im eigenen Namen überlassen. Umso weniger bestehen Bedenken dagegen, hier eine vertragliche Abrede dahin zuzulassen, daß der Dritte neben dem Inhaber des Hauptrechts das Kündigungsrecht ausüben darf, wie die Parteien des Schuldübernahmevertrages es nach der Vertragsauslegung des Berufungsgerichts vereinbart haben. Daß auch der Verwalter K. die Abrede so aufgefaßt hat, zeigt der Wortlaut seines Kündigungsschreibens vom 21. Oktober 1956, in dem er sich auf die ihm im Schuldübernahmevertrag erteilte Ermächtigung beruft.

d) Die Ermächtigung an den Verwalter der Wohngemeinschaft, das Kündigungsrecht von B. und Frau F. neben diesen auszuüben, hatte hier auch ihren guten Sinn. In der Schuldübernahmeerklärung der Beklagten vom 1. Dezember 1955 ist bestimmt, daß sie die Zins- und Tilgungsbeträge an den Verwalter der Wohngemeinschaft zu zahlen hatte, der sie an die A. (teils für die Beklagte, teils für B. und Frau F.) weiterleitete. Diese Regelung bestand jedenfalls bis zum 1. Januar 1957 (vgl. das Rundschreiben der Wohngemeinschaft vom 5. Januar 1957). Der Verwalter der Wohngemeinschaft war also bei der Verwaltung und Abwicklung der Forderungen treuhändrisch zwischen Gläubiger (A., B., Frau F.) und Schuldner (Beklagte) eingeschaltet. Bei ihm liefen die Zahlungen der Beklagten ein. Er überwachte die Fälligkeit der Raten und bemerkte alsbald, wenn die Beklagte in Verzug geriet.

Soweit die A. als Gläubigerin in Betracht kam, war es allerdings nicht erforderlich, dem Verwalter der Wohngemeinschaft ein Kündigungsrecht neben der A. einzuräumen; denn die A. überwachte den Eingang der

fälligen Raten selbst und war dazu auch in der Lage; sie hatte dem W. im übrigen keine Vollmacht erteilt, eine solche Ermächtigung für sie auszusprechen.

Anders lag es bei den Gläubigern B. und Frau F. Diese hatten gefälligkeitshalber gegenüber der A. die Schuld anstelle der Beklagten übernommen. Sie wollten aber mit der Abwicklung der Angelegenheit im einzelnen, dem Einzug der Raten bei der Beklagten und ihrer Weiterleitung an die A., naturgemäß nicht behelligt werden. Das übernahm daher für sie der Verwalter der Wohngemeinschaft, und deshalb wurde er auch ermächtigt, bei Verzug der Beklagten das Kündigungsrecht von B. und Frau F. gegen die Beklagten auszuüben.

e) Entscheidend ist, daß es sich hier nicht um die Abspaltung des bloßen Kündigungsrechts vom Stammrecht (der Gläubigerstellung) handelt, sondern daß die Ermächtigung zur Ausübung des Kündigungsrechts Bestandteil einer umfassenderen treuhänderischen Stellung ist, welche Gläubiger und Schuldner der Forderung gemeinsam dem Verwalter der Wohngemeinschaft in verständiger und zweckentsprechender Weise eingeräumt haben.

f) Daß die Einräumung eines Einzelrechts aus einer Gesamtrechtsstellung an einen Dritten mit der Wirkung, daß dieser das Recht neben dem ursprünglich Berechtigten ausüben darf, nicht schlechthin unzulässig ist, zeigt auch die Entscheidung des Senats NJW 1960, 963, worin die zusätzliche Einräumung eines gesellschaftlichen Stimmrechts an einen Nichtgesellschafter unter den dort gegebenen Umständen für zulässig erachtet worden ist.

2) Die sehr weitgehende Vollmacht W. beruht auf den Verträgen, welche die einzelnen Wohnungseigentümer mit

der Genossenschaft geschlossen haben (z.B. die Beklagte am 29. April 1954), in Verbindung mit der Teilungsniederschrift vom 1. März 1954. Danach war Wö[REDACTED], unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB), bevollmächtigt, für die Genossenschaft und die Genossen alle Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der Aufteilung von Grundeigentum und Schulden unter die Genossen erforderlich waren. Er konnte insbesondere zu diesem Zweck Schuldübernahmen erklären und Grundpfandrechte bestellen.

Das Berufungsgericht legt diese Vollmachten dahin aus, daß durch sie W[REDACTED] zum Abschluß auch des Vertrages bevollmächtigt worden sei, in welchem B[REDACTED] und Frau F[REDACTED] mit der Beklagten - alle drei vertreten durch W[REDACTED] - vereinbart haben, daß der Verwalter der Wohngemeinschaft zur Ausübung des Kündigungsrechts für B[REDACTED] und Frau F[REDACTED] ermächtigt sein solle.

Diese Auslegung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Sie ist daher weiterer Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

3) Nach den Vertragsbedingungen des A[REDACTED]-Darlehens (Ziffer II b) konnte die Klageforderung gekündigt werden, wenn die vertragsmäßig zu zahlenden Beträge (Zinsen, Tilgung) nicht innerhalb 2 Wochen nach Mahnung bezahlt waren.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Kündigung des Verwalters K[REDACTED] am 21. Oktober 1956 gegeben waren.

Die Revision erhebt gegen diese Feststellung selbst keine Einwendungen, meint aber, ein Verzug der Beklagten habe deswegen nicht vorgelegen, weil die Beklagte die Zahlung bis zur Löschung der Grundsuld von 13.000 DM nach § 273

BGB habe verweigern können, und weil sie mit ihrer Kosten-  
erstattungsforderung gegen die Genossenschaft aus dem  
Vorprozeß aufgerechnet habe.

Dabei verkennt die Revision jedoch, daß B. und  
Frau F., deren Rechtsnachfolger der Kläger ist, ihr Gläu-  
bigerrecht gegen die Beklagte nicht von der Genossenschaft,  
der Wohngemeinschaft oder der Treuhand herleiten, sondern  
daß sie Inhaber selbständiger Ansprüche auf Aufwendungs-  
ersatz (§ 670 BGB) sind. Daran ändert auch der Umstand nichts,  
daß für diese Ansprüche auf Aufwendungsersatz (nach ver-  
traglicher Abrede von B. und Frau F. mit der Beklag-  
ten) die gleichen Vertragsbedingungen gelten wie für die  
von B. und Frau F. gegenüber der A. übernomme-  
nen Darlehensschulden.

Unter diesen Umständen kann die Beklagte dem Kläger  
mangels Gegenseitigkeit kein Zurückbehaltungsrecht und kei-  
ne Aufrechnung entgegensetzen, die sie aus ihrem Rechtsver-  
hältnis zur Genossenschaft, zur Wohngemeinschaft, zur Treu-  
hand, zum Verwalter K. oder zu W. herleiten möch-  
te.

## II.

Im einzelnen ist zu den Rügen der Revision nach folgen-  
des zu sagen:

1) Die Revision macht geltend: Das Berufungsgericht habe  
wesentlichen Prozeßstoff nicht gewürdigt, so nicht die Ein-  
tragungsbewilligung vom 30. April 1956 über die Grundschild  
von 13.000 DM, welche W. als Bevollmächtigter der  
Beklagten erklärt hat. Der Rechtsstreit um diese Grundschild  
sei nach dem eigenen Vortrag des Klägers inzwischen rechts-  
kräftig zugunsten der Beklagten entschieden. Diese habe  
die Löschungsbewilligung der Grundschild in Händen. Damit

stehe fest, daß W[REDACTED] bei der Bestellung der Grundschuld von 13.000 DM die ihm von der Beklagten erteilte Vollmacht überschritten, mißbraucht und gegen § 266 StGB verstoßen habe. Die Grundschuldbestellung sei daher nach den §§ 134, 138 BGB nichtig. Der Kläger, als jetziger Verwalter der Wohngemeinschaft und insoweit Nachfolger von K[REDACTED], müsse die widerrechtliche Grundschuldbestellung des von der Genossenschaft bestellten Bevollmächtigten der Beklagten (W[REDACTED]) gegen sich gelten lassen. W[REDACTED] habe unbestritten stets und also auch bei der Grundschuldbestellung auf Anweisung K[REDACTED] gehandelt.

Diese Ausführungen verkennen, daß der Kläger als Gläubiger der Klageforderung, wie oben bereits ausgeführt, nicht Rechtsnachfolger der Genossenschaft, der Wohngemeinschaft, der Treuhand, des K[REDACTED] oder des W[REDACTED] ist. Er hat die Forderung von B[REDACTED] und von Frau F[REDACTED] auch nicht in seiner Eigenschaft als Verwalter der Wohngemeinschaft, als Vertreter der Wohnungseigentümer, erworben, sondern für sich persönlich, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler der Abtretungsurkunde vom 3. August 1957 entnommen hat. Es fehlen auch genügende Anhaltspunkte dafür, daß er dabei als Treuhänder einer der Personen aufgetreten wäre, denen gegenüber die Beklagte Einwendungen erheben zu können glaubt, wie im einzelnen weiter unten ausgeführt ist.

2) Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht nicht die von der Beklagten angebotene Auskunft der A[REDACTED] eingeholt hat darüber, daß die A[REDACTED] erklärt habe, über ihre Forderung und deren Kündigung bestimme sie und sonst niemand. Die Revision meint, wenn man diese Äußerung der A[REDACTED] als richtig unterstelle, sei die vom Verwalter K[REDACTED] gegen den Willen des Gläubigers ausgesprochene Kündigung unwirksam.

Die Rüge geht fehl. Ob K. mit seinem Schreiben vom 21. Oktober 1956 die Kündigung auch für die Forderung der A. gegen die Beklagte ausgesprochen hat und ob er dazu befugt war, kann auf sich beruhen. Denn hier geht es nicht um die Forderung der A. gegen die Beklagte (7.600 DM), sondern um die auf den Kläger übergegangenen Forderungen von B. und Frau F. gegen die Beklagte (zusammen 7.674,-- DM). Insoweit hat aber K. mit seiner Kündigung kein Recht der A. ausgeübt, sondern Rechte von B. und Frau F.

3) Die Revision beruft sich darauf, daß Frau F. - wie vom Kläger zugestanden - der Beklagten erklärt habe, sie habe gegen die Beklagte keine Forderung und mache auch keine Forderung geltend.

Auf diese Äußerung der Frau F. kommt es jedoch nicht an. Wenn Frau F., möglicherweise in Unkenntnis der Erklärungen, die ihr Bevollmächtigter W. in ihrem Namen abgegeben hatte, die Rechtslage unrichtig beurteilt hat, so ändert das nichts daran, daß, wie jetzt unstreitig ist, Frau F. (vertreten durch W.) einen Teil der im Innenverhältnis auf die Beklagte entfallenden Genossenschaftsschuld gegenüber der A. übernommen hat und mit der Beklagten vereinbart hat, daß für ihren Aufwandsersatzanspruch gegen die Beklagte die Vertragsbedingungen des A.-Darlehens gelten sollten.

4) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die (vom Kläger nicht bestrittene) Behauptung der Beklagten nicht gewürdigt, daß der Kläger auf Betreiben W. und unter Bürgschaft der Vorstände der Wohngemeinschaft von der Fe. Volksbank ein Darlehen von 20.000 DM erhalten habe, aus dem er u.a. auch die Schulden von B. und Frau F. gegenüber der A. getilgt habe.

Die Revision meint, bei dieser Sachlage müsse der Kläger sich Einwendungen aus den Rechtsbeziehungen der Beklagten zur Genossenschaft, zur Wohngemeinschaft und zur Treuhand entgegenhalten lassen.

Das trifft jedoch nicht zu. Auf welche Weise und mit wessen Hilfe sich der Kläger das Darlehen der Fe [REDACTED] Volksbank verschafft hat, ist unerheblich. Nach dem eigenen Vortrag der Revision hat er das Darlehen jedenfalls nicht in Vertretung der Genossenschaft, der Wohngemeinschaft oder der Treuhand, sondern im eigenen Namen erhalten. Er haftet demgemäß auch persönlich auf Rückzahlung des Darlehens an die Fe [REDACTED] Volksbank. Entsprechend hat er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts persönlich und nicht etwa als Vertreter oder Treuhänder der Genossenschaft, der Wohngemeinschaft oder der Treuhand aus seinem Vermögen die Ablösung der Schulden von B [REDACTED] und Frau F [REDACTED] gegenüber der A [REDACTED] vorgenommen und hat daher auch persönlich von B [REDACTED] und Frau F [REDACTED] deren Forderungen gegen die Beklagte abgetreten erhalten. Die Annahme der Revision, der Kläger habe bei der Zahlung der 7.674,-- DM an die A [REDACTED] "als Repräsentant der Wohngemeinschaft" gehandelt, findet in dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt keine Stütze.

5) Die Revision meint, der Kläger sei von der Genossenschaft und der Wohngemeinschaft als Inhaber der Klageforderung nur "vorgeschoben", "um einer unredlichen Beeinträchtigung der Beklagten zum Vorwand zu dienen".

Dieser Gesichtspunkt käme jedoch nur in Betracht, wenn die Genossenschaft, die Wohngemeinschaft, die Treuhand, K [REDACTED] oder W [REDACTED] sich des Klägers als ihres Treuhänders bedient, ihm z.B. aus ihrem Vermögen Geld zur Verfügung gestellt hätten, damit er als ihr Treuhänder (im eigenen

Namen, aber für ihre Rechnung) die A■■■■-Darlehen von B■■■■ und Frau F■■■■ ablöse und deren Forderungen gegen die Beklagte auf sich übertragen lasse. In einem solchen Falle müßte der Kläger die Einreden der Beklagten aus ihrem Verhältnis zu der Person, als deren Treuhänder er tätig geworden wäre, unter Umständen gegen sich gelten lassen.

Der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt und der eigene Sachvortrag der Beklagten bieten aber keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme, der Kläger sei beim Erwerb der Klageforderung nicht für sich, sondern als Treuhänder eines anderen tätig geworden. Der Umstand, daß er die Klageforderung zu einer Zeit erwarb, als er Verwalter der Wohngemeinschaft und als solcher Amtsnachfolger K■■■■ war, nötigte das Berufungsgericht noch nicht zu dem Schluß, daß er damals als Treuhänder für die Wohngemeinschaft oder für K■■■■ gehandelt hätte. Die Hilfe, die - wie oben ausgeführt - Wö■■■■ und die Vorstände der Wohngemeinschaft nach Behauptung der Beklagten dem Kläger bei der Erlangung des Darlehens von der Fe■■■■ Volksbank geleistet haben sollen, würde noch nicht beweisen, daß der Kläger beim Erwerb der Klageforderung Treuhänder W■■■■ oder der Wohngemeinschaft gewesen wäre.

III.

Nach alledem handelt es sich bei den von der Beklagten erhobenen Einwendungen um solche aus ihren Rechtsbeziehungen zu Dritten, die sie dem Kläger nicht entgegenhalten kann. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Erbel

Dr. Vogt

Finke